

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 457. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung des Evaluationsauftrags gemäß Teil B Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 412. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu den Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen und die Punktmenge mit Wirkung zum 1. Dezember 2019

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 412. Sitzung in Protokollnotiz Nr. 1 das Institut des Bewertungsausschusses mit der Evaluation der Auswirkungen des genannten Beschlusses auf die Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen und die Punktmenge bis spätestens zum 31. Dezember 2020 beauftragt.

Für diese Evaluation ist es erforderlich, Daten zu den die Laboruntersuchungen veranlassenden Ärzten bzw. Praxen auszuwerten. Dies ist anhand der dem Institut routinemäßig vorliegenden Daten nicht möglich, da in diesen nur die erbringenden Ärzte enthalten sind. Daher sind zusätzliche Datenlieferungen erforderlich und mit dem vorliegenden Beschluss wird das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 412. Sitzung wurden die Änderungen der Regelungen für die wirtschaftliche Erbringung und Veranlassung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen zum 1. April 2018 wirksam. Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss das Nähere zu den für die Evaluation erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen. Insbesondere werden die Veranlasserarztgruppe, die Anzahl der Fälle und die Höhe des Leistungsbedarfes je Art der Erbringung (eigenerbracht, bezogen oder veranlasst) sowie der durch Kennnummern befreite Leistungsbedarf angegeben. Darüber hinaus werden Angaben zur Berechnung des Wirt-

schaftlichkeitsbonus der Betriebsstätten übermittelt. Die vier für die Übermittlung definierten Satzarten weisen die für die Zwecke der Evaluation notwendigen Informationen auf. Die Satzart WB01 enthält die begrenzenden Fallwerte für jede Praxis (nur erforderlich für das 2. bis einschließlich 4. Quartal 2018). Die Satzart WB02 enthält relevante Informationen zum laboratoriumsmedizinischen Leistungsbedarf je Art der Erbringung (eigenerbracht, bezogen oder veranlasst) und zu den entsprechenden Fällen. Alle Angaben zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus einer Praxis sind in der Satzart WB03 enthalten. Die Satzart WB04 enthält Angaben zu dem befreiten Labor-Leistungsbedarf je Kennnummer.

Der Evaluationszeitraum und damit die vorgesehene Datenlieferung beinhalten die drei Quartale nach Wirksamwerden der Änderungen vom 2. Quartal 2018 bis zum 4. Quartal 2018 sowie die entsprechenden Quartale des Vorjahres (2. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2017) auf Grundlage einer bundesweiten Datenerhebung. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

Die Vorgaben zur Pseudonymisierung regeln, dass die Daten in diesen vier Satzarten nicht mit denen anderer Datenkörper des Bewertungsausschusses verknüpft werden können, da dies für die Evaluation nicht notwendig ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft.